

# UWWP

- Immissionsschutz
- Gewässerschutz
- Klimaschutz
- Bodenschutz
- Naturschutz

## Umweltrechtliche Beiträge aus Wissenschaft und Praxis

### Herausgeber

Stefan Kopp-Assenmacher

Dr. Till Elgeti

MR Dr. Ulrich Gieseke, LL.M.

Dr. Alexander Kenyeressy

LMR Dr. Christoph Leifer

Prof. Dr. Matthias Rossi

Dr. Miriam Vollmer

*Tilman Mohr, Finja Elscher*

Wasserrechtliche Erlaubnisse für Geothermie-Nutzungen  
Bewirtschaftungsermessen und Nachbarschaftsinteressen

*Alfred Scheidler*

Das Windenergieflächenbedarfsgesetz als neue  
Grundlage für die planerische Steuerung der  
Windenergienutzung

*Pauline Müller*

Altlastensanierung und Artenschutz  
Auflösung eines innerumweltrechtlichen Konflikts am Beispiel  
der Sanierung mittels Freiflächenphotovoltaikanlagen

### ■ Urteilsanmerkung

*Jan Gröschel*

Teilwiderruf der Bewilligung zur Entnahme von  
Grundwasser für ein Wasserwerk

### ■ Tagungsbericht

*Till Elgeti, Alexis Koumatzidis*

Fachliche Gutachten in wasserrechtlichen Verfahren



# UWVP

- Immissionsschutz
- Gewässerschutz
- Klimaschutz
- Bodenschutz
- Naturschutz

## Umweltrechtliche Beiträge aus Wissenschaft und Praxis

### Herausgeber

Stefan Kopp-Assenmacher\*  
Rechtsanwalt, KOPP-ASSENMACHER  
Rechtsanwälte, Berlin

\* Geschäftsführender Herausgeber

Dr. Till Elgeti  
Rechtsanwalt, Wolter Hoppenberg,  
Hamm

MR Dr. Ulrich Gieseke, LL.M.  
Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie  
und Mobilität des Landes Rheinland-Pfalz

Dr. Alexander Kenyeressy  
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt), RWE  
Power AG, Köln

LMR Dr. Christoph Leifer  
Ministerium für Landwirtschaft und  
Verbraucherschutz des Landes NRW

Prof. Dr. Matthias Rossi  
Universität Augsburg

Dr. Miriam Vollmer  
Rechtsanwältin, re|Rechtsanwälte, Berlin

### Redaktion

Dr. Christine Hausmann · hausmann@lexxion.eu  
Tel.: 0152-52149496

### Verlag

Lexxion Verlagsgesellschaft mbH · Güntzelstraße 63 · 10717 Berlin  
Tel.: 030/81 45 06-0 · Fax: 030/81 45 06-22  
info@lexxion.eu · www.lexxion.eu

### Herstellung

Automatischer Satz durch metiTEC-Software · DocAlign GmbH, Berlin

### Foto (Titel)

© stock.adobe.com/kentauros

### Anzeigen

Ritva Itkonen-Dolic · itkonen-dolic@lexxion.eu  
Tel.: 030/81 45 06-23 · Fax: 030/81 45 06-22  
Es gilt die Preisliste Nr. 1/2023.

### Vertrieb

Jan Schinner · bestellung@lexxion.eu  
Tel.: 030/81 45 06-11 · Fax: 030/81 45 06-22  
Bestellung bei jeder Buchhandlung und beim Verlag

### Erscheinungsweise:

quartalsweise

### Bezugspreise Jahresabonnement 2023\*

Printausgabe (inkl. Onlinezugriff auf Entscheidungsdatenbank) € 207,-  
Einzelheft Print € 67,-

Print- + Onlineausgabe (inkl. Onlinezugriff  
auf Entscheidungsdatenbank und Archiv) € 260,-

Onlineausgabe (inkl. Onlinezugriff  
auf Entscheidungsdatenbank und Archiv) € 207,-

Onlineausgabe Campuslizenz € 414,-

Print- + Onlineausgabe Campuslizenz € 467,-

\* Alle Preise inkl. MwSt, ggf. zzgl. Versand.

### Manuskripte

Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Fotos wird keine Haftung übernommen. Mit der Annahme der Veröffentlichung überträgt der Autor dem Verlag auch das Vervielfältigungsrecht zu gewerblichen Zwecken, insbesondere im Wege elektronischer Verfahren inklusive CD-Rom. Das Nutzungsrecht umfasst auch die Befugnis zur Einspeicherung von Daten in eine Datenbank. Nachdrucke müssen vom Verlag genehmigt werden. Alle in dieser Zeitschrift erscheinenden Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Eine Verwertung jeglicher Art außerhalb der Grenzen des Urheberrechtes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig.

ISSN Print 2701-1801 · ISSN Online 2701-181X

BESTELL-COUPON

**Erscheinungsweise:**  
quartalsweise

**Jahresabonnement** Print- und Onlineausgabe  
(inkl. Onlinezugriff auf Entscheidungsdatenbank und  
Archiv)  
€ 260,- (inkl. MwSt., zzgl. Versand)

**Heftumfang:**  
ca. 50 Seiten

**Zahlungsweise:**  
per Rechnung

**Kündigungsfrist:**  
6 Wochen zum Ende des berechneten Zeitraums

Ja, ich bestelle ein Abonnement der Zeitschrift  
**UWVP**

Name/Firma

Straße

PLZ/Ort

E-Mail

Datum/Unterschrift

Lexxion Verlagsgesellschaft mbH  
Güntzelstraße 63 · 10717 Berlin  
Tel.: 030-81 45 06-0, Fax: 030-81 45 06-22  
[www.lexxion.eu](http://www.lexxion.eu)

DER JURISTISCHE VERLAG  
**lexxion**

# UWVP 2/2023

# Inhaltsverzeichnis

Editorial	Seite	55
News	Seite	56
■ Aufsätze		
<i>Tilmann Mohr, Finja Elscher</i> Wasserrechtliche Erlaubnisse für Geothermie-Nutzungen Bewirtschaftungsermessens und Nachbarschaftsinteressen	Seite	61
<i>Alfred Scheidler</i> Das Windenergieflächenbedarfsgesetz als neue Grundlage für die planerische Steuerung der Windenergienutzung	Seite	67
<i>Pauline Müller</i> Altlastensanierung und Artenschutz Auflösung eines innerumweltrechtlichen Konflikts am Beispiel der Sanierung mittels Freiflächenphotovoltaikanlagen	Seite	76
■ Urteilsanmerkung		
<i>Jan Gröschel</i> Teilwiderruf der Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser für ein Wasserwerk	Seite	83
■ Tagungsbericht		
<i>Till Elgeti, Alexis Koumatzidis</i> Fachliche Gutachten in wasserrechtlichen Verfahren	Seite	86
■ Rezension		
<i>Christoph Klages</i> Grundzüge des Klimaschutzrechts, <i>Walter Frenz</i>	Seite	90
■ Rechtsprechungsübersicht		
UVP, UmwRG, Naturschutzrecht, sonstiges Umweltrecht		
Zu Schutzsystemen für bestimmte Tierarten und Recht der Öffentlichkeit auf Beteiligung <i>EuGH, Urteil vom 6.7.2023 – C-166/22</i>	Seite	91
Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen <i>EuGH, Urteil vom 15.6.2023 – C-721/21</i>	Seite	94
Sanierungsmaßnahmen nach dem Umweltschadensgesetz wegen Biodiversitätsschäden durch Offshore- Windpark <i>BVerwG, Urteil vom 27.4.2023 – 10 C 3.23</i>	Seite	97
Zur dinglichen Sicherung der Vermeidungs- und Ausgleichsflächen vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen <i>BVerwG, Beschluss vom 7.6.2023 – 7 B 25.22</i>	Seite	102
Zur Frage, ob bestimmte Bestandteile einer Verordnung zur Ausweisung eines Landschaftsschutzgebiets eine Pflicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung auslösen <i>OVG Niedersachsen, Beschluss vom 4.7.2023 – 4 KN 204/20</i>	Seite	103
Immissionsschutzrecht		
Zur Einstufung von Titandioxid – Offensichtliche Beurteilungsfehler <i>EuG, Urteil vom 23.11.2022 – T-279/20</i>	Seite	104

Änderungsgenehmigung für Windkraftanlage  
*OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 25.7.2023 – 8 B 734/23* Seite 107

Emissionsgrenzwerte für Dioxine und Furane  
*VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 11.5.2023 – 10 S 2610/22* Seite 109

## Wasserrecht

Anforderungen an den Überwachungswert der Fischeigiftigkeit bei der Abwassereinleitung aus der Sodaherstellung  
*OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 4.7.2023 – 4 L 8/23* Seite 110

Zur Zulässigkeit einer Grundwasserförderung und verringerten Entnahmemengen  
*VG Düsseldorf, Urteil vom 14.2.2023 – 17 K 2006/20* Seite 114

## ■ Rubriken

Seminare und Tagungen Seite III

Impressum Seite U2

Tilmann Mohr, Finja Elscher\*

# Wasserrechtliche Erlaubnisse für Geothermie-Nutzungen

## Bewirtschaftungsermessen und Nachbarschaftsinteressen

*Im Zuge der Energiewende kommt die Erdwärmenutzung immer stärker in den Fokus. Je mehr solcher Nutzungen erfolgen, desto leichter drohen Konflikte zwischen konkurrierenden Nutzungsinteressen von Nachbarn. Nachfolgend wird betrachtet, inwieweit Wasserbehörden, die regelmäßig mit entsprechenden Verwaltungsverfahren betraut werden, diese zu berücksichtigen haben oder nicht. Im Ergebnis werden nur bereits ausgeübte Nutzungen zwingend zu berücksichtigen sein.*

### I. Problemaufriss

Geothermie zur Wärmeversorgung von Wohnraum wird verstärkt nachgefragt. Die üblichen hierfür genutzten Erdwärmesonden entziehen in einer Tiefe von um 100 Meter den grundwasserführenden Schichten Wärme. Wasserrechtlich werden Errichtung und Betrieb dieser Sonden als Erdaufschlüsse nach § 49 WHG oder als Gewässerbenutzungen nach § 9 WHG (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 oder § 9 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 8 Abs. 1 WHG) eingestuft.

Unter anderem stellt sich angesichts der steigenden Nachfrage vermehrt die Frage einer zulässigen Temperaturabweichung von der natürlichen Grundwasser-Temperatur an Grundstücksgrenzen. Es geht im Endeffekt um die Frage, ob die Prüfung des Bewirtschaftungsermessens im Rahmen des § 12 Abs. 2 WHG auch Wärme umfasst, ob also die Wasserbehörde bei einer Erlaubniserteilung dafür Sorge tragen muss, dass auch dem Nachbarn die Energienutzung aus dem Grundwasser unter seinem Grundstück möglich bleibt, oder ob dies allein eine privatrechtliche Angelegenheit ist. Die

Wasserbehörde würde dann bei der Erlaubniserteilung lediglich einen Hinweis geben, dass sich der Antragsteller die Zustimmung seines Nachbarn einholen möge, wenn die Anlage einen thermischen Einfluss über das eigene Grundstück hinaus erzeugt.

Unkritisch scheint die Fragestellung in den Fällen, in denen es bei einer schlichten Anzeige nach § 49 Abs. 1 WHG (Erdaufschluss) bleibt. Es erfolgt keine weitere Prüfung und Bescheidung durch die Wasserbehörde, in der der Wärmezug aus dem Grundwasser in Bezug auf Nachbarn zu prüfen wäre. Allerdings bestimmt § 49 Abs. 1 S. 2 WHG, dass eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist, wenn das mit dem Erdaufschluss verbundene Einbringen von Stoffen dazu führt, dass „sich das Einbringen nachteilig auf die Grundwassereigenschaft auswirken kann“. Dadurch wird die Rechtslage mit dem Fall der direkt angenommenen Erlaubnisbedürftigkeit vergleichbar.<sup>1</sup>

Zunächst stellt sich in beiden Fällen die Frage, ob die Grundwasser-Temperatur überhaupt ein im Rahmen des § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG zu betrachtender Belang ist („Gewässerveränderung“). Nach § 3 Nr. 10 WHG sind Gewässerveränderungen die Veränderungen von Gewässereigenschaften. Dies sind nach § 3 Nr. 7 WHG die auf die Wasserbeschaffenheit bezogenen Eigenschaften von Gewässern. Hierzu gehören nach § 3 Nr. 9 WHG die physikalische, chemische Beschaffenheit des Grundwassers. Die Wassertemperatur ist eine relevante physikalische Eigenschaft des Grundwassers. Die Grundwassertemperatur ist damit ein im Rahmen des § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG zu betrachtender Belang.<sup>2</sup>

Im Rahmen der Erlaubniserteilung wäre anhand des § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG dann konkret zu prüfen, ob die infolge der beantragten Nutzung eintretende Temperaturabsenkung eine schädliche Grundwasserveränderung darstellt. Hierzu hat die Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) 2019 „Empfehlungen der LAWA für wasserwirtschaftliche Anforderungen an Erdwärmesonden und -kollektoren“<sup>3</sup> beschlossen. Darin ist folgende Empfehlung enthalten (S. 19):

„Empfehlung 21

Die Veränderung der durch Erdwärmenutzung beeinflussten Grundwassertemperaturen soll grundsätzlich so ge-

DOI: 10.21552/uwp/2023/2/4

\* Dr. Tilmann Mohr ist Leiter des Referats für Wasserwirtschaft, Boden- und Küstenschutz im schleswig-holsteinischen Umweltministerium. Finja Elscher war dort Rechtsreferendarin. Der Beitrag gibt deren persönliche Auffassung wieder.  
Kontakt: Tilmann.Mohr@mekun.landsh.de.

1 Auch Hess. VGH, Beschluss vom 10.8.2012 – 2 B 896/12, BeckRS 2012, 56733, Rn. 4, beck-online geht von der Erlaubnispflichtigkeit aus, wobei offenbleiben könne, ob sich die Erlaubnispflicht für den Entzug von Erdwärme aus dem Grundwasser aus § 9 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 49 Abs. 1 S. 2 WHG oder aus § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG ergebe.

2 Für Temperaturverhältnisse ist dies in Ziff. 3.2. der Anlage 3 zur OGe-wV ausdrücklich geregelt. In der GrwV fehlt eine solche Regelung, was aber lediglich auf das Fehlen eines ökologischen Zustands (zu dem physikalisch-chemische Komponenten wie die Temperatur zählen) beim Grundwasser in der WRRL zurückzuführen ist, die durch die GrwV umgesetzt wird.

3 Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA), Empfehlungen der LAWA für wasserwirtschaftliche Anforderungen an Erdwärmesonden und -kollektoren, 2018, abrufbar im Internet unter [https://www.lawa.de/documents/lawa-empfehlungen-anforderungen-erdwaermeanlagen\\_umlauf\\_umk\\_2\\_1559634462.pdf](https://www.lawa.de/documents/lawa-empfehlungen-anforderungen-erdwaermeanlagen_umlauf_umk_2_1559634462.pdf) (letzter Zugriff 30.8.2023).

ring wie möglich sein. Eine Veränderung von maximal  $\pm 6$  K zur ungestörten Untergrundtemperatur darf nicht überschritten werden. Zudem dürfen die Grundwassertemperaturen  $4\text{ °C}$  nicht unterschreiten und  $20\text{ °C}$  nicht überschreiten. Diese Grenzwerte können bei größeren Anlagen i.d.R. nur durch einen thermisch weitgehend ausgeglichenen Betrieb gewährleistet werden. Bei besonderen Standortverhältnissen (z.B. Altlastenstandorten) oder in städtischen Verdichtungsräumen sollten die tolerierbaren Temperaturveränderungen einzelfallbezogen festgelegt werden.“

In der Erläuterung dazu heißt es, eine Begrenzung der zulässigen Temperaturen auf minimal  $4\text{ °C}$  und maximal  $20\text{ °C}$  sei erforderlich,

„um signifikante Auswirkungen geothermischer Nutzungen auf die Grundwasserbeschaffenheit zu vermeiden. [...] Bei kleineren Anlagen zur Wärmeerzeugung ist die Reichweite einer Temperaturabsenkung unter  $4\text{ °C}$  i.d.R. kleinräumig, d.h. auf wenige Dezimeter um die Erdwärmesondenbohrung beschränkt (Eggeling & Schneider 2018). Es ist davon auszugehen, dass die Beeinträchtigung der Grundwasserbeschaffenheit unter diesen Voraussetzungen gering ist. Bei größeren Anlagen sollte die thermische Entwicklung im Untergrund mit geeigneten Simulationsrechnungen prognostiziert werden, um eine kleinräumige Ausdehnung und eine nur kurzzeitige Temperaturabsenkung unter  $4\text{ °C}$  zu belegen.“

Die Ausführungen beziehen sich allein auf den Grundwasserschutz, nicht aber auf die Belange potenzieller Nutzer. Anders war es noch in der entsprechenden LAWA-Empfehlung von 2011 formuliert.<sup>4</sup> Dort waren auch auf Nachbarinteressen bezogene Aussagen verankert, und ein Abstand der Sonden von der Grundstücksgrenze von 5 m wurde empfohlen:

„Damit die Erdwärmennutzung keiner Bewilligung nach § 8 BBergG bedarf, sondern der Ausnahmetatbestand nach § 4 Abs. 2, 2. Halbs. Nr. 1 BBergG greift, muss sichergestellt sein, dass das Lösen der Erdwärme innerhalb des Grundstückes geschieht. In der Regel ist davon auszugehen, dass die Erdwärmegewinnung dann in einem Grundstück im Zusammenhang mit dessen baulicher Nutzung erfolgt, wenn zwischen Erdwärmehohlung und Grundstücksgrenze ein Abstand von 5 m eingehalten wird.“<sup>5</sup>

In der Praxis können die 2011 empfohlenen Grenzabstände (5 m) Schwierigkeiten bereiten (z.B. bei enger Reihenhaus-Bebauung). Praktikabel lösen lässt sich die Problematik in der Tat, indem eine Erdwärmesonde (nur) mit Abstand zur Grundstücksgrenze erlaubt wird oder, bei Unterschreiten der Abstände, nur bei Vorlage einer Einverständniserklärung des Nachbarn. Bei zunehmend gefragten offenen Grundwasserdubletten (zwei Bohrungen mit Entnahme und Wiedereinspeisung von Grundwasser) sowie größer wer-

enden Geothermieanlagen stößt diese Praxis jedoch an ihre Grenzen. Es soll nachfolgend betrachtet werden, inwieweit die Wasserbehörden Interessen potenziell betroffener Nachbarn überhaupt berücksichtigen müssen.

## II. Diskussion

Es stellt sich also die Frage, ob die Wasserbehörde im Rahmen des Bewirtschaftungsermessens (§ 12 Abs. 2 WHG) auch die Interessen von Nachbarn am Wärmegehalt des Grundwassers unter ihrem Grundstück betrachten muss. Muss sie dies tun, stellt sich weiter die Frage, ob Nachbarn auch klageberechtigt wären.

### 1. Einschlägige Bewirtschaftungsgrundsätze im WHG

Der Wasserbehörde wird in § 12 Abs. 2 WHG bei der Erteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung gemäß §§ 8, 9 WHG Ermessen eingeräumt. Dies ist gemäß § 40 VwVfG an den Zweck der Ermächtigung gebunden, es muss also geeignet sein, den Zweck der Ermessensnorm zu erfüllen. Der Zweck des WHG wird in § 1 WHG allgemein geregelt und gilt für alle nachfolgenden Vorschriften – mithin auch für den § 12 WHG – und wird in § 6 WHG durch die Allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung konkretisiert. Das Zuteilungs- und Bewirtschaftungsermessen bzgl. der Zulassung und Ausgestaltung der Benutzung hat sich an den Grundsätzen des § 6 WHG zu orientieren.<sup>6</sup>

#### a. Ökologischer Schutzzweck

Der in § 1 festgelegte Zweck des WHG stellt klar, dass die Gewässer Bestandteile des Naturhaushalts sind. Das WHG verfolgt demnach einen ökologischen Schutzzweck.<sup>7</sup> Prima facie ließe dies darauf schließen, dass sich die Prüfung einer nach §§ 8, 9 WHG zu erteilenden Erlaubnis auf die Vereinbarkeit mit dem Gewässerschutz, hier dem Grundwasserschutz, beschränkt. Vorbehaltlich anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften im Sinne von § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG könnte sich eine Beschränkung des Ermessens auf die Berücksichtigung gewässerschutzrechtlicher Aspekte, also der Auswirkungen der einzelnen Anlage auf das Grundwasser,

4 LAWA, Empfehlungen der LAWA für wasserwirtschaftliche Anforderungen an Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren, 2011, abrufbar im Internet unter [https://www.lawa.de/documents/lawa\\_empfehlungen\\_erdwaermesonden\\_und\\_kollektoren\\_2012\\_1552303145.pdf](https://www.lawa.de/documents/lawa_empfehlungen_erdwaermesonden_und_kollektoren_2012_1552303145.pdf) (letzter Zugriff 30.8.2023).

5 LAWA, Fn. 4, Ziff. 1.3.

6 Czychowski/Reinhardt, 12. Aufl. 2019, § 12 WHG, Rn. 33.

7 BeckOK Umwelt/Guckelberger, 65. Ed. 1.1.2023, § 1 WHG, Rn. 5.

ergeben. Eine schädliche Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit durch Temperaturschwankungen ist nicht abschließend erforscht, bei geringfügigen Temperaturveränderungen durch den Betrieb von Einzelanlagen lässt sich jedoch keine erhebliche Beeinträchtigung erwarten. Das Interesse eines Grundstücksnachbarn, ebenfalls eine Erdwärmeanlage zu nutzen, stellt keinen Aspekt im Sinne des Grundwasserschutzes dar.

#### b. Nachhaltige Gewässerbewirtschaftung

Allerdings wird sowohl in § 1 WHG als auch in § 6 Abs. 1 WHG eine *nachhaltige* Gewässerbewirtschaftung als Ziel bzw. Grundsatz genannt. Daraus ergibt sich für die Zulassungsbehörde eine grundsätzliche Kompetenz für eine Zuteilungs- und Bewirtschaftungsentscheidung.<sup>8</sup> Dies begründet den Begriff des spezifischen wasserrechtlichen „Bewirtschaftungsermessens“. Dass das Grundwasser das Trägermedium für die Erdwärme darstellt, spricht dafür, auch die Grundwassernutzung bzgl. der Erdwärme der Zuteilungsentscheidung der Wasserbehörde zuzuordnen.

#### c. Rücksichtnahmegebot und Drittschutz

Die Wasserbehörden sind nach der Rechtsprechung des BVerwG allgemein bei jeder Entscheidung über eine Benutzung im Sinne des § 9 WHG unabhängig von der Rechtsform der Zulassung verpflichtet, auch auf „individuelle Interessen Dritter“ Rücksicht zu nehmen.<sup>9</sup> Dies ergebe sich aus den Vorschriften der § 6 Abs. 1 Nr. 3 WHG (§ 1a Abs. 1 S. 2 WHG a.F.) – wodurch das Gebot zur Rücksichtnahme zum Ausdruck gebracht wird – und § 13 Abs. 1 WHG (§ 4 Abs. 1 S. 2 WHG a.F.), welcher einen nachbarschaftlichen Drittschutz begründet.<sup>10</sup> § 13 Abs. 1 WHG lässt Auflagen zu, um nachteilige Wirkungen für andere zu verhüten oder auszugleichen. Dabei dürften die Wasserbehörden allerdings Spielraum haben, wie umfassend solche individuellen Interessen Dritter berücksichtigt werden.

In diesem Sinne wird in einem jüngeren umfangreichen Rechtsgutachten zur oberflächennahen Geothermie davon

ausgegangen, dass die Frage, ob und inwieweit die Errichtung und der Betrieb einer beantragten Erdwärmesonde der Errichtung und dem Betrieb einer solchen Sonde auf dem Nachbargrundstück entgegenstehen könnte, Gegenstand des Bewirtschaftungsermessens ist.<sup>11</sup> Zur Begründung wird hier genannt, dass ein Ausgleich verschiedener, auch privater, Nutzungsinteressen gerade typisch für das wasserrechtliche Ermessen sei, sowie dass es in der Rechtsprechung geklärt sei, dass Wasserbehörden verpflichtet seien, auch individuelle Interessen zu berücksichtigen.<sup>12</sup>

#### d. Maßgebliche Grundsätze des § 6 WHG

Maßgebliche Bewirtschaftungsgrundsätze enthält § 6 Abs. 1 WHG. § 6 Abs. 1 Nr. 1 WHG nennt ausdrücklich den Schutz vor nachteiliger Veränderung als Bewirtschaftungsgrundsatz. Eine nachteilige Veränderung ist zwar beim Betrieb von Einzelanlagen nicht zu erwarten, jedoch ist es bei vielen einzelnen oder auch größeren Anlagen nicht auszuschließen, dass der Betrieb eine Beeinträchtigung der Grundwasserbeschaffenheit zur Folge hat, sodass die Zulassungsbehörde dies in ihre Abwägungsentscheidung einbeziehen dürfte. Auch eine solche Handhabung, dass derjenige, der eine Genehmigung zuerst beantragt, diese ohne Betrachtung eines möglichen nachbarlichen Nutzungswillens in Bezug auf die Erdwärme erhält – mit der möglichen Folge, dass der Nachbar keine Erlaubnis erhalten kann –, stellt eine mögliche Bewirtschaftungsentscheidung dar. So ist i.d.R. auch die Praxis bei der Erteilung von Abwasser-Einleiterlaubnissen nach § 57 Abs. 1 WHG, was durchaus dazu führen kann, dass wegen der limitierenden Wirkung des Verschlechterungsverbots potenzielle zukünftige Nutzungen erschwert oder verhindert werden. Gleiches ist dann hier der Fall.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 WHG sind die Gewässer insbesondere auch mit dem Ziel zu bewirtschaften, sie zum Wohle der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch im Interesse Einzelner zu nutzen. Im Rahmen der Bewirtschaftung müssen die verschiedenen, oft divergierenden Interessen am Gewässer mit- und gegeneinander abgewogen werden. Ein Interesse in diesem Sinne ist jeder unmittelbare oder mittelbare vermögenswerte oder ideelle Vorteil.<sup>13</sup> Die Nutzung der Erdwärme kann einen ideellen und auch vermögenswerten Vorteil darstellen, wengleich nicht das Wasser selbst Gegenstand der Benutzung ist, sondern nur die darin „gespeicherte“ Wärme. Einzelne, deren Interesse die Gewässer dienen, sind vor allem Eigentümer benachbarter Grundstücke, die Gewässerbenutzer nach § 9 WHG und diejenigen, die in sonstiger Weise aus dem Gewässer Vorteile ziehen. Zwar begründet § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 WHG keinen einklagbaren nachbarschaftlichen Drittschutz, allerdings ergibt sich hieraus, dass das Wasserrecht nicht nur dem öffentlichen Interesse dient, sondern auch die Belange Dritter anerkennt und schützen will.<sup>14</sup> Allerdings ist nicht jedes potenzielle Nutzungsinteresse bereits ein rechtlich geschütz-

8 Landmann/Rohmer UmweltR/Pape, 99. EL September 2022, § 12 WHG, Rn. 52.

9 BVerwGE 78, 42 f. unter Bezugnahme auf BGHZ 88, 34.

10 BVerwG, Urteil vom 3.7.1987 – 4 C 41.86, BeckRS 1987, 31243814, beck-online.

11 Gaßner/Buchholz/Runschke, Rechtsgutachten Oberflächennahe Geothermie: Möglichkeiten zur Vereinfachung und Beschleunigung des Zulassungsverfahrens, Berlin, 2021, S. 109 f., abrufbar im Internet unter <https://www.lea-hessen.de/mediathek/publikationen/3657> (letzter Zugriff 30.8.2023).

12 Gaßner/Buchholz/Runschke, Fn. 11.

13 Czychowski/Reinhardt, Fn. 6, § 6 WHG, Rn. 33 f.

14 Czychowski/Reinhardt, Fn. 6, § 6 WHG, Rn. 35 f.

tes und zu schützendes Interesse. Eine schon manifestierte Nutzungsabsicht in der Form eines verfestigten, ggf. artikulierten Interesses wird die Wasserbehörde verlangen können. Jedenfalls wird sie aber bereits bestehende rechtmäßige Nutzungen berücksichtigen müssen.<sup>15</sup>

Einfluss auf die Abwägung hat auch § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 WHG, welcher den Schutz bestehender oder künftiger Nutzungsmöglichkeiten normiert. Darunter fällt auch die Nutzungsmöglichkeit des Grundwassers durch Erdwärmesonden, wenn die Grundwassernutzung aufgrund einer Erdwärmeeinlage auf dem Nachbargrundstück ausgeschlossen ist. Allerdings ist nicht jede denkbare, (noch) nicht naheliegende Nutzungsmöglichkeit zu beachten (dazu bereits oben).

Das Interesse von Nachbarn an einer potenziellen Erdwärmeeinlage mithilfe des Grundwassers ist im Ergebnis grundsätzlich als ein von den Wasserbehörden zu berücksichtigender Belang einzustufen. Gleichwohl spricht nichts dagegen, dies auf die Fälle zu beschränken, in denen bereits ein verfestigtes Interesse an einer künftigen Nutzung besteht.

## 2. Aneignungsrecht aus § 4 Abs. 2 Hs. 2 Nr. 1 BBergG

Die Nutzbarkeit der Erdwärme als wasserbehördlich zu berücksichtigenden Belang anzusehen, ergibt sich auch mittelbar aus § 4 Abs. 2 Hs. 2 Nr. 1 BBergG<sup>16</sup>: Gewissermaßen hat Erdwärme rechtlich eine Doppelnatur, zum einen als Energieform, die auf das Grundwasser als Trägermedium angewiesen ist, zum anderen als Bodenschatz nach dem BBergG.<sup>17</sup> Für die Erdwärmegewinnung sind auch bergrechtliche Vorschriften einschlägig. Erdwärme gilt gem. § 3 Abs. 3 Nr. 2 BBergG als ein bergfreier Bodenschatz, für dessen Gewinnung grundsätzlich eine Bewilligung nach §§ 8, 6 BBergG erforderlich ist. Hiervon ausgenommen wird gemäß § 4 Abs. 2 Hs. 2 Nr. 1 BBergG die Erdwärmegewinnung „in einem Grundstück aus Anlass oder im Zusammenhang mit dessen baulicher oder sonstiger städtebaulicher Nutzung“. Dies ist dann kein bergrechtliches „Gewinnen“. § 4 Abs. 2 Hs. 2 Nr. 1 BBergG vermittelt dem Grundstückseigentümer infolgedessen ein potenzielles Aneignungsrecht an der Erdwärme,<sup>18</sup> vergleichbar etwa dem Aneignungsrecht an Fischen von Fischereipächtern.<sup>19</sup> Dies stelle ein durch §§ 903 ff., 1004 BGB absolut geschütztes Recht dar.<sup>20</sup> Losgelöst von der Frage der bergrechtlichen Prüfung, dazu nachfolgend, ergibt sich damit öffentlich-rechtlich eine Pflicht, Auswirkungen von Erdwärmeeinlagen auf Nachbargrundstücke zu betrachten.

Die Regelung des § 4 Abs. 2 Hs. 2 Nr. 1 BBergG führt zu zwei Schwierigkeiten. Erstens ist rein praktisch die Abgrenzung schwierig, wann ein solcher Fall der nur grundstückseigenen Erdwärmeeinlage vorliegt, und wann der Rahmen der Nutzung der „grundstückseigenen“ Erdwärme über-

schritten wird. Das stellt freilich auch für die Wasserbehörden eine schwierige Tatsachenfrage dar. Und zweitens hat das Bergrecht die Behandlung größerer Vorhaben im Sinn, nicht aber Zulassungsverfahren für kleine Erdwärmesonden, die letztlich nur den Eigenbedarf bei bebauten Grundstücken decken.

### a. Erdwärme nur aus einem Grundstück

Die überwiegende Verwaltungspraxis grenzt hier, letztlich nachvollziehbar eng am Wortlaut der Vorschrift, nach den thermischen Auswirkungen der Erdwärmeeinlage ab. Das bedeutet, dass die Erdwärmegewinnung gerade aus dem profitierenden Grundstück heraus erfolgen muss. Danach liegt die Grundstücksbezogenheit nicht mehr vor, wenn die Nachbargrundstücke durch den Betrieb der Geothermianlage thermisch oder stofflich beeinflusst werden.<sup>21</sup> Um sicherzustellen, dass sich benachbarte Anlagen unterschiedlicher Betreiber nicht beeinflussen, sind in einigen Ländern Mindestabstände der Erdwärmesonden zur Grundstücksgrenze einzuhalten.<sup>22</sup> Wenn der notwendige Abstand nicht gewahrt wird, ist der Ausnahmetatbestand somit nicht mehr gegeben, und es müsste für das Vorhaben an sich ein bergrechtliches Bewilligungsverfahren nach § 8 BBergG durchgeführt werden<sup>23</sup> (siehe jedoch nachfolgend Abschnitt b.). Jedenfalls wird die Wasserbehörde im Erlaubnisverfahren diese Problematik betrachten müssen. Denn nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG dürfen der Erlaubnis keine An-

15 Siehe Abschnitt c. und den dortigen Hinweis auf BVerwG, Urteil vom 15.7.1987 – 4 C 56/83, BVerwGE 78, 40.

16 § 4 Abs. 2 BBergG: „Gewinnen (Gewinnung) ist das Lösen oder Freisetzen von Bodenschätzen einschließlich der damit zusammenhängenden vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden Tätigkeiten; ausgenommen ist das Lösen oder Freisetzen von Bodenschätzen 1. in einem Grundstück aus Anlass oder im Zusammenhang mit dessen baulicher oder sonstiger städtebaulicher Nutzung und 2. [...]“

17 Vgl. Berlin, NuR 2014, 476, 481.

18 Berlin, Fn. 17, 476, 479 f.

19 So z.B. § 3 Abs. 1 Landesfischereigesetz (LFischG) Schleswig-Holstein.

20 Berlin, Fn. 17, 476, 479. Es steht als potenzielles Aneignungsrecht, dessen Realisierung ungewiss ist, eigentumsrechtlich allerdings auf sehr niedriger Stufe.

21 Berlin, SchlHA 2013, 423, 425 f. m.w.N. und Nennung von Beispielen aus den Ländern.

22 Basierend auf der LAWA-Empfehlung von 2011, s.o. Fn. 4, z.B. in Schleswig-Holstein: Runderlass MLUR SH, V 421-5251, „Wasserrechtliche Behandlung von Erdwärmesonden“ vom 1.9.2011, S. 7 f. (nicht veröffentlicht): „Um zu verhindern, dass sich Auswirkungen mehrerer Anlagen aufsummieren und damit zu schädlichen Auswirkungen führen können, ist ein Abstand der einzelnen Sonden von mindestens fünf Metern einzuhalten. Dies gilt sinngemäß auch für den Abstand zur Grundstücksgrenze, damit sich benachbarte Anlagen unterschiedlicher Betreiber nicht gegenseitig beeinflussen.“ S. auch Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie, Leitfaden für Erdwärmesondenanlagen zum Heizen und Kühlen, 4. Aufl., 2011, S. 15; Thüringer Landesverwaltungsamt, Nutzung oberflächennaher Geothermie, Stand: Mai 2013, S. 10.

23 Hess. VGH, Beschluss vom 10.8.2012 – 2 B 896/12, juris, Rn. 9.

forderungen nach (anderen) öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Das heißt, es darf keine Erdwärme benachbarter Grundstücke genutzt werden, da dann ein Konflikt zum bergrechtlichen Regelungsregime entstünde. Rein wasserrechtlich ließe sich das allerdings durch zivilrechtliche Vereinbarung der Nachbarn untereinander regeln, um so dem von der Wasserbehörde auszuübenden Bewirtschaftungsermessens Genüge zu tun (siehe oben Abschnitt II.1.d.).

#### b. Verengung des bergrechtlichen Erdwärmebegriffs

Da eine sachgerechte Anwendung des bergrechtlichen Berechtigtenseins, des umfangreichen Betriebsplanverfahrens und der Bergaufsicht auf die Erschließung der oberflächennahen Erdwärme zweifelhaft erscheint, wird in der Verwaltungspraxis sowie im einschlägigen Schrifttum versucht, schon generell die Anwendbarkeit des Bergrechts auf die oberflächennahe Geothermie zurückzudrängen. So würde die Problematik des § 4 Abs. 2 Hs. 2 Nr. 1 BBergG gar nicht erst eröffnet.<sup>24</sup> Ein vergleichbares Ergebnis wird durch eine „funktionale Auslegung“ des § 4 Abs. 2 Hs. 2 Nr. 1 BBergG versucht, in deren Folge nachbarschaftliche Konflikte bei der Geothermienutzung zivilrechtlich oder im wasserbehördlichen Vollzug gelöst werden sollen, das Bergrecht aber grundsätzlich für anwendbar erklärt wird.<sup>25</sup>

In einigen Bundesländern soll die Nichtanwendbarkeit des Bergrechts über einen engen Erdwärmebegriff erreicht werden. So wird argumentiert, dass die oberflächennahe Erdwärme als Massenrohstoff nicht unter den Erdwärmebegriff des BBergG falle, sodass Erdwärmeanlagen nur dann bergrechtlich relevant sind, wenn ihre Bohrungen eine Tiefe von über 100 m erreichen oder wenn sie über eine thermische Leistung von mehr als 0,2 MW verfügen.<sup>26</sup> Nach einem anderen Ansatz gilt Erdwärme nur als solche i.S.d.

BBergG, wenn die Energiegewinnung nicht über einen Mittler, wie z.B. eine Wärmepumpe, erfolgt.<sup>27</sup> Auch wird die Erdwärmegewinnung vom Bewilligungserfordernis ausgenommen, wenn der Umfang nicht von gesamtwirtschaftlicher Bedeutung ist, also regelmäßig, wenn die Erdwärme aus Tiefen von unter 400 m stammt.<sup>28</sup> Allerdings ist festzuhalten, dass derartige Auslegungen gegen die bergrechtliche Terminologie erfolgen und der differenzierte Regelungsansatz des § 4 Abs. 2 Hs. 2 Nr. 1 BBergG ausgehebelt wird. Sie sind deshalb durchaus kritisch zu sehen.<sup>29</sup>

Obwohl bei einem solchen verengten Erdwärmebegriff ein potenzielles Aneignungsrecht aus § 4 Abs. 2 Hs. 2 Nr. 1 BBergG nicht vorliegt (weil die oberflächennahe Geothermie nicht unter den Erdwärmebegriff subsumiert wird), müsste hier gleichwohl der Rechtsgedanke des § 4 Abs. 2 Hs. 2 Nr. 1 BBergG angewendet werden. Der Ausnahmetatbestand des § 4 Abs. 2 Hs. 2 Nr. 1 BBergG dient dazu, die „Gewinnung“ von solchen Tätigkeiten abzugrenzen, die zwar das Lösen und Freisetzen von Bodenschätzen zur Folge haben, gleichwohl aber nicht bergbauliche Tätigkeiten sind, weil ihr Zweck gerade nicht auf die Gewinnung von Bodenschätzen gerichtet ist.<sup>30</sup> Wenn schon die Eigenversorgung durch tiefe Geothermie durch die Ausnahme aus dem bergrechtlichen Berechtigtensein einen privaten Belang darstellt, muss dies entsprechend (erst recht) für die Eigenversorgung durch oberflächennahe Geothermie gelten. Man wird davon ausgehen müssen, dass diese bergrechtliche und mittelbar eigentumsrechtliche Interessenlage folglich auch im Rahmen des wasserrechtlichen Bewirtschaftungsermessens zu berücksichtigen ist.

#### c. Zwischenfazit

Das sich aus § 4 Abs. 2 Hs. 2 Nr. 1 BBergG ergebende Aneignungsrecht muss im Ergebnis auch in den Fällen beachtet werden, in denen die landesrechtliche Praxis das Bergrecht in Bezug auf Geothermie einengend auslegt und infolgedessen die Zulassungsentscheidung allein den Wasserbehörden überlässt.<sup>31</sup> Solche Bestrebungen, den bergrechtlichen Vollzug zulasten des wasserbehördlichen Vollzugs zu begrenzen, können allerdings durchaus kritisch betrachtet werden. Denn es ist nicht Aufgabe der Wasserbehörden, bergrechtliche Probleme zu lösen, die aus einem aus heutiger Sicht zu weiten Regelungsbereich des Bergrechts herrühren.

### 3. Drittschutz

Geschützt von der Pflicht zur Berücksichtigung der Interessen Dritter im Rahmen des nachbarschaftlichen Drittschutzes werden Dritte, die zum Kreis der rechtmäßigen Gewässerbenutzer und derjenigen Personen zählen, deren private Belange nach den Umständen des Einzelfalls von der Benutzung in qualifizierter und individualisierter Weise betrof-

24 Berlin, Fn. 21, 423 f. m.w.N.

25 Berlin, Fn. 21, 423, 426.

26 Berlin, Fn. 21, 423, 424; Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz/Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, Oberflächennahe Geothermie, Stand: Mai 2007, S. 13; Brandenburgische Energie Technologie Initiative (ETI), Nutzung von Erdwärme in Brandenburg, 1. Aufl. 2009, S. 13.

27 Z.B. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Leitfaden zur geothermischen Nutzung des oberflächennahen Untergrundes, Kiel, September 2011, S. 36; Freie und Hansestadt Hamburg – Behörde für Umwelt, Klima und Agrarwirtschaft, Leitfaden zur Erdwärmennutzung in Hamburg, Stand: 2021, S. 30.

28 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Niedersachsen, Leitfaden Erdwärmennutzung in Niedersachsen, Hannover, 2022, S. 20.

29 Ablehnend auch Berlin, Fn. 21, 423, 425 m.w.N.

30 Vgl. Gesetzesbegründung zur ursprünglich vorgeschlagenen Fassung der Norm in BT-Drs. 8/1315, S. 80.

31 Im Ergebnis so auch Hess. VGH, Beschluss vom 10.8.2012 – 2 B 896/12, BeckRS 2012, 56733, Rn. 4, beck-online.

fen werden.<sup>32</sup> Diesem Personenkreis steht ein Anspruch auf ermessensgerechte, vor allem Rücksicht nehmende, Beachtung und Würdigung eigener Belange zu.<sup>33</sup>

#### a. Geschützter Personenkreis

Fraglich ist, wer in diesem Sinne zu dem geschützten Personenkreis bei potenziell konkurrierenden Erdwärmennutzungen gehört. Für die ebenso zu bewertende Frage der Klagebefugnis ist darauf abzustellen, „wem die Bestimmungen des WHG dienen“. Es kommt damit auf die Möglichkeit der Verletzung einer drittschützenden Rechtsnorm an, konkret auf das individuell von der fraglichen Rechtsnorm geschützte Interesse.<sup>34</sup>

Geschützt sind in erster Linie die Träger wasserwirtschaftlicher Belange des Allgemeinwohls, insbesondere der öffentlichen Trinkwasserversorgung.<sup>35</sup> Darüber hinaus gehören zu dem Kreis der geschützten Personen alle rechtmäßigen Gewässerbenutzer. Dies ist für die hier behandelte Problematik der Erdwärmennutzung relevant. Schließlich gehören dazu diejenigen Personen, deren private Belange nach Lage der Dinge von der Benutzung betroffen werden und deren Beeinträchtigung nach dem Gesetz tunlichst zu vermeiden ist.<sup>36</sup>

#### b. Reichweite in Bezug auf Nachbarn

Zu prüfen ist, ob konkret auch Anlieger, insbesondere Nachbarn, von der drittschützenden Wirkung der normierten Bewirtschaftungsgrundsätze umfasst sind. Ein Nachbar ist nicht aufgrund eines vermeintlichen Eigentumsrechts am Grundwasser (nämlich aufgrund des Eigentums am Grundstück) von dem geschützten Personenkreis umfasst. Denn das Grundwasser ist nach § 4 Abs. 2 WHG gerade nicht eigentumsfähig.<sup>37</sup> Somit ist durch die Grundwasser(wärme)nutzung des Nachbarn zunächst keine direkte Beeinträchtigung des Eigentums gegeben. Der Nachbar hat aufgrund des Eigentums am Grundstück kein Recht an der Nutzung des Grundwassers. Auch eine erteilte Erlaubnis ergibt noch kein *Recht* auf die Nutzung des Grundwassers, sondern nur die *Befugnis*. Auch besteht gem. § 3 Abs. 2 S. 2 BBergG kein Eigentum an der Erdwärme, da sich das Eigentum am Grundstück gerade nicht auf bergfreie Bodenschätze erstreckt.

Eine Beeinträchtigung des Eigentums am Grundstück liegt vor, wenn die Nutzung der Grundstücke oberhalb der Grenze beeinträchtigt wird, die § 906 Abs. 1 BGB als Inhalt des Eigentums bestimmt. Dies wäre der Fall, wenn die Gewässerbenutzung die Nutzung der Grundstücke schlechthin unmöglich macht.<sup>38</sup> Dies ist durch die Nutzung von Geothermie nicht der Fall, es könnte sich lediglich auf die Nutzung des Grundwassers auswirken. Es liegen keine Einwirkungen auf das Eigentumsrecht vor, wenn durch Maßnahmen auf einem anderen Grundstück Grundwasser entzogen wird.<sup>39</sup> Dann kann erst recht keine Beeinträchtigung vorliegen,

wenn das Grundwasser nicht entzogen, sondern nur dessen Temperatur verändert wird, also das Grundwasser nur als wärmespeicherndes Medium betroffen ist. Auch ergibt sich aus dem WHG kein Aneignungsrecht, vergleichbar dem Aneignungsrecht des § 4 Abs. 2 Hs. 2 Nr. 1 BBergG, welches ein Recht i.S.v. § 906 Abs. 2 S. 2 BGB darstellt.

Für das Wasserrecht ist bei der Bestimmung des geschützten Personenkreises auf bereits vorhandene Nutzungen abzustellen.<sup>40</sup> Soweit durch eine Gestattung in die bestehende Verteilung des Wassers eingegriffen wird, sind die dadurch beeinträchtigten übrigen rechtmäßigen Benutzer in aller Regel auch „qualifiziert und individualisiert“ betroffen.<sup>41</sup> Dies gilt auch für Temperaturnutzungen des Grundwassers, das ja in seiner physikalischen Eigenschaft verändert wird. Folglich ist bei einer bereits bestehenden erlaubten Geothermie-Nutzung durch den Nachbarn dessen Interesse zu berücksichtigen, auch wenn ihm kein *Recht* auf die Nutzung zusteht. Umgekehrt folgt daraus, dass dann, wenn noch keine (rechtmäßige) Geothermie-Nutzung erfolgt, die schützenswerten Interessen des Nachbarn nicht hinreichend qualifiziert und individualisiert betroffen sind.

### III. Ergebnis

Der bergrechtliche Umgang mit kleineren Geothermie-Anlagen, die allerdings Einfluss über das eigene Grundstück hinaus haben, scheint ungelöst bzw. dahingehend gelöst, dass durch Auslegung des Bergrechts dieses für nicht anwendbar gehalten wird.

Die Wasserbehörde soll mögliche konkurrierende Nutzungsansprüche in Bezug auf Erdwärme bei benachbarten Grundstücken im Zuge des Bewirtschaftungsermessens grundsätzlich berücksichtigen. Ein alleiniger Verweis auf mögliche zivilrechtliche Abwehransprüche reicht jedenfalls dann nicht, wenn die Behörde bereits über Erkenntnisse über ein verfestigtes Interesse betroffener Nachbarn an künftigen konkurrierenden Nutzungen verfügt. Für die be-

32 BVerwG, Urteil vom 15.7.1987 – 4 C 56/83, BVerwGE 78, 40–47, OVG Münster, Urteil vom 9.3.2016 – 20 A 2978/11, BeckRS 2016, 44404, Rn. 37, beck-online.

33 OVG Münster, Urteil vom 9.3.2016 – 20 A 2978/11, BeckRS 2016, 44404, Rn. 37, beck-online.

34 Czychowski/Reinhardt, Fn. 6, § 12 WHG, Rn. 61.

35 BVerwG, Urteil vom 15.7.1987 – 4 C 56/83, BVerwGE 78, 40–47, Rn. 13.

36 BVerwG, Fn. 35.

37 Vgl. schon BVerfG, Beschluss vom 15.7.1981 – 1 BvL 77/78, BVerfGE 58, 300 (Nassauskiesung).

38 Czychowski/Reinhardt, Fn. 6, § 14 WHG, Rn. 46.

39 BGH, Urteil vom 22.12.1976 – III ZR 62/74, BGHZ 69, 1–27.

40 BVerwG, Urteil vom 15.7.1987 – 4 C 56/83, BVerwGE 78, 40–47, Rn. 14.

41 BVerwG, Fn. 40.

hördliche Praxis können fachlich abgeleitete Abstandsgebote<sup>42</sup> der Erdwärmesonden von der Grundstücksgrenze sowie im Fall der Unterschreitung die Vorlage eines nachbarlichen Einverständnisses vorgegeben werden. Es besteht

kein einklagbarer Drittschutz für einen Nachbarn, der noch keine Anlage betreibt. Nur bei einer bereits bestehenden Anlage muss die rechtmäßig ausgeübte Nutzung zwingend in die Abwägung einfließen.

---

42 Siehe *VDI*, VDI-Richtlinie 4640 Blatt 2, Thermische Nutzung des Untergrunds – Erdgekoppelte Wärmepumpenanlagen, Stand: Juni 2019,

abrufbar im Internet unter <https://www.vdi.de/richtlinien> (letzter Zugriff 30.8.2023).

---